

SATZUNG

der Stadt Andernach über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und über die Abwälzung der Umlage der Abwasserabgabe vom 02.01.1996 in der Fassung der 25. Änderung vom 03.12.2021

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen:

- § 1 Abgabearten
- § 2 Entgeltfähige Kosten

II. Wiederkehrender Beitrag:

- § 3 Erhebung wiederkehrender Beiträge
- § 4 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 5 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung
- § 6 Beitragsschuldner
- § 7 Entstehung des Beitragsanspruchs
- § 8 Vorausleistungen
- § 9 Veranlagung und Fälligkeit

III. Benutzungsgebühren:

- § 10 Erhebung Benutzungsgebühren
- § 11 Gegenstand der Gebührenpflicht
- § 12 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 13 Gewichtung von Schmutzwasser (Verschmutzungszuschläge)
- § 14 Gebühr für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus den geschlossenen Gruben
- § 15 Entstehung des Gebührenanspruchs
- § 16 Vorausleistungen
- § 17 Gebührenschuldner
- § 18 Fälligkeiten

IV. Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse und für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen:

- § 19 Aufwendungsersatz für Grundstückshausanschlüsse
- § 20 Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen

V. Abwasserabgabe:

- § 21 Abwasserabgabe für Kleineinleiter
- § 22 Abwasser für Direkteinleiter

VI. Übergangsregelung und Inkrafttreten:

- § 23 Übergangsregelung
- § 24 Inkrafttreten

Der Stadtrat der Stadt Andernach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.95 (GVBl. S. 175) und § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Landesabwasserabgabengesetzes (LABwAG) vom 22.12.1980 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.09.1993 (GVBl. S. 473) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Abgabearten

- (1) Die Stadt Andernach betreibt in Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung zur:
 1. Schmutzwasserbeseitigung.
 2. Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Die Stadt Andernach erhebt:
 1. Laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von wiederkehrenden Beiträgen nach § 3 dieser Satzung für die Beseitigung von Niederschlagswasser und Gebühren nach § 10 dieser Satzung für die Einleitung von Schmutzwasser.
 2. Gebühren für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben nach § 14 dieser Satzung.
 3. Aufwendersatz für Grundstücksanschlüsse nach § 19 dieser Satzung.
 4. Aufwendersatz für Abwasseruntersuchungen nach § 20 dieser Satzung.
 5. Laufende Entgelte zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach §§ 21 und 22 dieser Satzung.
- (3) Bei Einrichtungen/Anlagen der Abwasserbeseitigung, die sowohl der Schmutzwasser- als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, werden die Investitionsaufwendungen sowie die investitionsabhängigen und sonstigen Kosten nach den Bestimmungen der **Anlage 1 Absätze 1 und 2** dieser Satzung funktionsbezogen aufgeteilt. Im Hinblick auf die Gewichtung des Schmutzwassers nach § 13 werden die Kosten des biologischen Anlagenteils und der Schlammbehandlung nach den Bestimmungen der **Anlage 1 Absatz 3** dieser Satzung aufgeteilt. ⁴
- (4) Die Entgelte für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Andernach ergeben sich aus der **Anlage 2** zu dieser Satzung.

§ 2 Entgeltfähige Kosten

- (1) Die Stadt Andernach erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Kosten (Abschreibungen und Zinsen), sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten der Einrichtung oder Anlage wiederkehrende Beiträge und Gebühren. Die wiederkehrenden Beiträge Niederschlagswasser sowie die Benutzungsgebühren für die Schmutzwasserbeseitigung ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Die Kostenermittlung erfolgt auf der Grundlage der voraussichtlichen jährlichen Kosten.
- (3) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltfähig:
 1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung,
 2. Abschreibungen,

3. Zinsen,
4. Abwasserabgabe,
5. Steuern und sonstige Kosten.

(4) Der Anteil der entgeltfähigen Kosten, der durch wiederkehrende Beiträge finanziert ist, bleibt bei der Ermittlung der Gebühren unberücksichtigt. Dies gilt entsprechend für wiederkehrende Beiträge, soweit entgeltfähige Kosten durch Gebühren finanziert sind. ²

§ 3 Erhebung wiederkehrender Beiträge

- (1) Der wiederkehrende Beitrag wird für die Möglichkeit der Einleitung von Niederschlagswasser erhoben.
- (2) Der Beitragssatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (3) Von den entgeltfähigen Kosten nach § 2, die auf das Niederschlagswasser entfallen, werden 100 % als wiederkehrender Beitrag erhoben. ²

§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung oder -anlage oder nutzbarer Teile hiervon besteht und
 - a) für die eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder
 - b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.
- (2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen ² des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 5 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die mögliche Abflussfläche.
- (2) Zu ihrer Ermittlung wird die nach Absatz 3 Ziffern 1, 2 und 5 ermittelte Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl nach Absatz 4 oder den Werten nach Absatz 6 vervielfacht.

Bei Grundstücken, die als Sportplatz, Festplatz, Freizeitanlage oder Friedhof genutzt werden, wird die tatsächliche Grundstücksfläche vervielfacht mit den Werten nach Abs. 5.

- (3) Als Grundstücksfläche nach Abs. 2 gilt:
 1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil *unter Berücksichtigung der Tiefenbegrenzung nach Nr. 2 noch* dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, *gelten diese Flächen des Buchgrundstücks auch als Grundstücksfläche.*
 2. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu

berücksichtigen:

- a. Bei Grundstücken, die unmittelbar an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 50 m.
- b. Bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m.

Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der tiefenmäßigen Begrenzung und bei der Ermittlung der Grundstücksfläche unberücksichtigt.

3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Freibad festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.
4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Festplatz, Freizeitanlage oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundstücksfläche multipliziert mit 0,1.
5. Bei den übrigen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.
6. Für nicht bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die tatsächlich an die Einrichtungen der Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, die angeschlossene Grundfläche geteilt durch 0,2.

Soweit die nach den Nr. 3, 5 und 6 ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.

(4) Als Grundflächenzahl werden angesetzt:

1. Soweit ein Bebauungsplan besteht, gilt die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl.
2. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan keine Grundflächenzahlen festgesetzt sind und die mögliche Abflussfläche auch nicht aus anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes ermittelt werden kann, gelten die folgenden Werte als Grundflächenzahl:
 - a. Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO) 0,2
 - b. Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatz- gebiete (§ 10 BauNVO) 0,2
 - c. Gewerbe- und Industriegebiete (§§ 8 u. 9 BauNVO) 0,8
 - d. Sondergebiete (§ 11 BauNVO) 0,8

e. Kerngebiete (§ 7 BauNVO)	1,0
f. besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO)	0,6
g. urbane Gebiete (§ 6a BauNVO)	0,8
h. sonstige Baugebiete und nicht einer Baugebietsart zurechenbare Gebiete (sog. diffus bebaute Gebiete)	0,4

(5) Für die nachstehenden Grundstücksnutzungen gelten folgende Werte:

1. Sportplatzanlagen (Hartplätze, Hybridrasen und Naturrasen)	
a) ohne Tribüne	0,1
b) mit Tribüne	0,5
2. Sportplatzanlagen (Kunstrasen)	
a) ohne Tribüne	0,7
b) mit Tribüne	0,9
3. Freizeitanlagen, und Festplätze	
a) mit Grünanlagencharakter	0,1
b) mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z. B. Pflasterung, Asphaltierung, Rollschuhbahn)	0,8
4. Friedhöfe	0,1

(6) Abweichend von Absatz 4 gelten für die nachstehenden Grundstücksnutzungen folgende Werte

1. befestigte Stellplätze und Garagen	0,9
2. gewerbliche und industrielle Lager- und Ausstellungsflächen mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z. B. Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe)	0,8
3. Gärtnereien und Baumschulen	
a) Freiflächen	0,1
b) Gewächshausflächen	0,8
4. Kasernen	0,6
5. Bahnhofsgelände	0,8
6. Kleingärten	0,1
7. Freibäder	0,2
8. private Verkehrsflächen	0,9

- (7) Sind bebaute oder befestigte Flächen außerhalb der Tiefenbegrenzung nach Absatz 3 Ziffer 1 und 2 tatsächlich angeschlossen, werden diese zusätzlich berücksichtigt.
- (8) Ist die tatsächlich bebaute oder befestigte Fläche größer als die nach den vorstehenden Absätzen 4 bis 6 ermittelte Abflussfläche, so wird die Grundflächenzahl (Abs. 4) bzw. der Faktor (Abs. 5 und 6) soweit um 0,1 oder ein Mehrfaches davon erhöht, bis die sich dann ergebende Abflussfläche mindestens ebenso groß ist wie die tatsächlich bebaute oder befestigte Fläche.
- (9) Ist das Einleiten von Niederschlagswasser durch den Einrichtungsträger oder mit dessen Zustimmung flächenmäßig teilweise ausgeschlossen, wird die mögliche Abflussfläche entsprechend verringert.

Bei einem volumenmäßigen Ausschluss wird die mögliche Abflussfläche entsprechend der in der Entwässerungsplanung zugrunde gelegten Versickerungsleistung der Mulde, Rigole o.ä. verringert.

- (10) Bei angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird die tatsächlich überbaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt.
- (11) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf ganze Zahlen abgerundet.

§ 6 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder Eigentümerin des Grundstückes ist. Besteht ein dingliches Nutzungsrecht an dem Grundstück, tritt deren Inhaber oder Inhaberin an die Stelle des Eigentümers oder der Eigentümerin.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum oder -erbaurecht kann der Beitragsbescheid dem Wohnungseigentumsverwalter bekannt gegeben werden.

§ 7 Entstehung des Beitragsanspruches

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.
- (2) Wechselt der Beitragsschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Beitragsschuldner Gesamtschuldner.

§ 8 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Andernach Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Werden Vorausleistungen in Raten erhoben, erfolgt die Erhebung mit je einem Zwölftel des Vorjahresbetrages zum 15. eines jeden Monats des laufenden Jahres. Zu diesen Zeitpunkten sind die jeweiligen Raten fällig.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

Die wiederkehrenden Beiträge (Schlussbescheid) werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig; § 8 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 10 Erhebung Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr wird für die Einleitung von Schmutzwasser erhoben.
- (2) Für die Abfuhr und Beseitigung des aus geschlossenen Gruben anfallenden Schmutzwassers sowie des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen wird eine gesonderte Gebühr nach § 14 erhoben.
- (3) Der Gebührensatz für die jeweilige Gebühr ist gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich und in Anlage 2 zu dieser Satzung festgelegt.

§ 11 Gegenstand der Gebührenpflicht

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind oder ihr Abwasser auf sonstige Weise in das Abwassernetz einleiten, sowie die Grundstücke, deren Abwasser nicht oder nur teilweise leitungsgebunden durch den Einrichtungsträger entsorgt wird.

§ 12 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Bemessung der Schmutzwassergebühr erfolgt nach der Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für den Gebührensatz ist 1 Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
 1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge und
 3. die tatsächlich eingeleitete Wassermenge, soweit diese sich nicht aus Wasser nach den Nrn. 1 und 2 zusammensetzt.

Die in Nr. 2 und 3 genannten Wasser- und Schmutzwassermengen sind durch private Wasserzähler oder Abwassermesser zu messen und der Stadt Andernach für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats nachzuweisen. Die Wasserzähler oder Abwassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.

- (3) Hat ein Wasserzähler oder ein Abwassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- oder Schmutzwassermenge von der Stadt Andernach unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.
- (4) Zur Berücksichtigung nicht eingeleiteter Wassermengen bleiben bei der Bemessung der Gebühren für jeden Gebührenschuldner ohne besonderen Nachweis und Antrag 10 % der Wassermenge nach Absatz 2 unberücksichtigt und werden abgesetzt.
- (5) Eine über Absatz 4 hinausgehende Absetzung von Wassermengen setzt einen entsprechenden Antrag voraus, der bis zum 31. Januar des folgenden Jahres schriftlich bei der Stadt Andernach eingegangen sein muss.
- (6) Für den Nachweis der abzusetzenden Wassermengen gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend, Absatz 3 dagegen nicht.

§ 13 Gewichtung von Schmutzwasser (Verschmutzungszuschläge)

- (1) Das eingeleitete Schmutzwasser wird gewichtet, wenn es im Verschmutzungsgrad vom häuslichen Schmutzwasser abweicht.

Die Befrachtung des Schmutzwassers wird durch Abwasseruntersuchungen in homogenisierten Originalproben (Gesamtprobe) auf folgende Analysenparameter festgestellt:

CSB:	(mg/l O ₂)
BSB ₅ :	(mg/l O ₂)
Stickstoff-gesamt:	(mg/l N)
Phosphor-gesamt:	(mg/l P)

Die Analysen erfolgen nach den in der Anlage zur Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer und zur Anpassung der Anlage des Abwasserabgabengesetzes – Abwasserverordnung (AbwV) – in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Analysen- und Messverfahren.

Liegen mehrere Analysenergebnisse von Proben mit gleicher Probenahmedauer vor, wird aus diesen das arithmetische Mittel gebildet. Liegen Analysenergebnisse von Proben mit unterschiedlicher Probenahmedauer vor, erfolgt die Mittelwertbildung unter Berücksichtigung folgender Vervielfältiger:

Qualifizierte Stichprobe:	0,25
1-h-Mischprobe	0,50
2-h-Mischprobe	1,00
4-h-Mischprobe	2,00
8-h-Mischprobe	4,00
24-h-Mischprobe	12,00

- (2) Der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers wird im Verhältnis zum häuslichen Schmutzwasser festgestellt.

Für häusliches Schmutzwasser gelten dabei folgende Konzentrationswerte

CSB	700 mg/l O ₂
BSB ₅	350 mg/l O ₂
Stickstoff-gesamt	65 mg/l N
Phosphor-gesamt	15 mg/l P

Die Analysenergebnisse nach Absatz 1 werden durch die Konzentrationswerte nach Satz 2 geteilt, nach Maßgabe der in Absatz 4 aufgeführten Berechnungsformel.

Sind die Analysenergebnisse bei einem oder mehreren Parametern niedriger als die vorgenannten Konzentrationswerte, werden für diese Parameter die Konzentrationswerte für häusliche Schmutzwasser bei der Berechnung berücksichtigt.

- (3) Für die Gewichtung von Schmutzwasser wird festgestellt, wie hoch der jeweilige Anteil, gerundet auf volle 5%, an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung ist für die biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers und die Abwasserabgabe für Schmutzwasser, unterteilt für

1.
 - die biologische Grundreinigung – f1
 - die Stickstoffelimination - f2
 - die Phosphorelimination - f3
2. die Schmutzwasserbeseitigung im Übrigen.

- (4) Der sich nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 ergebende Vomhundertsatz wird mit dem Verschmutzungsfaktor des einzelnen Gebührenschuldners vervielfacht.

Nach Maßgabe der Feststellungen nach Absatz 3 und der Analyseergebnisse nach Absatz 1 wird der Vervielfältiger (V) für das Schmutzwasser des Gebührenschuldners wie folgt berechnet:

$$V = f_1 \times \frac{(\text{CSB} + \text{BSB } 5)}{(700+350)} + f_2 \times \frac{\text{Stickstoff-ges.}}{65} + f_3 \times \frac{\text{Phosphor-ges.}}{15}$$

Der sich aus der vorstehenden Formel ergebende Vervielfältiger bildet auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet den Verschmutzungsfaktor (F).

Bei Verschmutzungsfaktoren unter 1,0 – vor der Rundung – erfolgt keine Gewichtung des Schmutzwassers.

Die Summe aus dem nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 ermittelten Vomhundertsatz und dem nach der vorstehenden Berechnungsformel ermittelten Verschmutzungsfaktor ergibt den Multiplikator (M), mit dem die tatsächliche Schmutzwassermenge bei der Gebührenabrechnung anzusetzen ist.

- (5) Die Untersuchung zur Befrachtung des vom häuslichen Abwasser abweichenden Schmutzwassers wird von der Stadt Andernach durch die Entnahme von bis zu 6 Proben pro Jahr vorgenommen. Die Stadt Andernach entscheidet im Einzelfall darüber, ob qualifizierte Stichproben, 2-h-Mischproben oder Mischproben mit längeren Probenahmezeiten entnommen werden. Die Analyse auf die in Absatz 1 Satz 2 genannten Parameter erfolgt im Auftrag der Stadt Andernach durch ein qualifiziertes Labor. Die hierfür entstehenden Kosten sind der Stadt Andernach vom Gebührenschuldner als Auslagen zu erstatten.
- (6) Der Gebührenschuldner kann bei der Stadt Andernach jederzeit eine neue Untersuchung beantragen oder er kann durch ein auf repräsentative Abwasseruntersuchungen gestütztes Gutachten eines nach § 57 LWG hierfür zugelassenen Sachverständigen nachweisen, dass für ihn ein geringerer Verschmutzungsfaktor anzusetzen ist. Der Gebührenschuldner hat die Stadt Andernach vor der Einholung eines Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen und Art und Umfang der repräsentativen Abwasseruntersuchung mit ihr abzustimmen.
- (7) Wird in den Fällen der Absätze 5 und 6 festgestellt, dass eine von der bisherigen Einstufung abweichende Betrachtung vorliegt, so erfolgt die Neueinstufung im nächsten Abrechnungszeitraum, es sei denn, die Stadt Andernach vereinbart mit dem Gebührenschuldner eine abweichende Regelung. Wird erstmals festgestellt, dass die Voraussetzungen zur Gewichtung des Schmutzwassers vorliegen, erfolgt die Einstufung ab dem ersten Tag des auf die Feststellung folgenden Monats.
- (8) Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Schmutzwasser eines Teilstromes der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, dann wird die Gewichtung nur für die Schmutzwassermenge dieses Teilstromes, die gemäß § 12 Absatz 2 Sätze 2 und 3 nachzuweisen ist, vorgenommen. Sind mehrere Teilstrome mit unterschiedlichen, erhöhten Verschmutzungsgraden vorhanden, wird jeder dieser Teilstrome nach Maßgabe des Satzes 1 getrennt gewichtet.

Enthält eingeleitetes Schmutzwasser sowohl häusliches als auch Abwasser mit nicht häuslicher Qualität, wird der Anteil des häuslichen Abwassers auf Antrag des Gebührenschuldners nicht gewichtet. Für den Anteil des häuslichen Abwassers wird dabei von einem durchschnittlichen Schmutzwasseranfall von 50 l pro Person und Tag ausgegangen. Die Anzahl der Personen ist der Stadt Andernach vom Gebührenschuldner jeweils bis zum 31. Januar des dem Abrechnungszeitraum folgenden Jahres nachzuweisen.

§ 14 Gebühr für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben

- (1) Für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen mit Überlauf in Gewässer oder Versickerung in den Untergrund erhebt die Stadt Andernach eine Gebühr je Kubikmeter abgefahrener und beseitigter Menge.

- (2) Für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben erhebt die Stadt Andernach eine Gebühr je Kubikmeter abgefahrener und beseitigter Menge.

§ 15 Entstehung des Gebührenanspruches

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.
- (2) Bei nicht leitungsgebundener Entsorgung nach § 14 entsteht der Gebührenanspruch mit Abfuhr des Fäkalschlammes oder des Schmutzwassers.
- (3) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 16 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Andernach Vorausleistungen auf die Gebühren in monatlichen Raten verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschild des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) Werden Vorausleistungen in Raten erhoben, erfolgt die Erhebung mit je einem Zwölftel des Vorjahresbetrages zum 15. eines jeden Monats des laufenden Jahres. Zu diesen Zeitpunkten sind die jeweiligen Raten fällig.

§ 17 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen. Besteht ein dingliches Nutzungsrecht an dem Grundstück, tritt deren Inhaber oder Inhaberin an die Stelle des Eigentümers oder der Eigentümerin.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum oder -erbaurecht kann der Gebührenbescheid dem Wohnungseigentumsverwalter bekannt gegeben werden.

§ 18 Fälligkeiten

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 19 Aufwendungsersatz für Grundstückshausanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlusskanälen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, trägt die Stadt Andernach.
- (2) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grundstücksanschlusskanäle, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (3) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen am Grundstücksanschlusskanal, die von dem Grundstückseigentümer, den dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht wurden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (4) Erstattungspflichtig ist, wer bei der Fertigstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

- (5) Soweit Grundstücksentwässerungsanlagen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes auf Antrag/mit Zustimmung des Eigentümers oder dinglich Nutzungsberechtigten durch die Stadt Andernach hergestellt, erneuert und unterhalten werden, sind die Kosten in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.
- (6) Vor Durchführung der Maßnahmen kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.
- (7) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 20 Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt kann für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen nach § 6 der allgemeinen Entwässerungssatzung der Stadt Andernach Aufwendungsersatz von den Eigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke verlangen, auf denen gewerbliche oder sonstige Abwässer anfallen, deren Inhaltsstoffe bei Einleitung in das Abwassernetz die Besorgnis einer Gefährdung rechtfertigen, insbesondere bei Überschreitung einer der Richtwerte nach Anhang 1 zur Allgemeinen Entwässerungssatzung.

Für die Aufwendungen, die der Stadt Andernach gemäß § 58 Abs. 2 LWG für die Erfüllung von Überwachungspflichten von Abwasseranlagen, für die sie von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist, anfallen oder ihr zusätzlich auferlegt werden (z. B. Funktionskontrolle und Messung der Ablaufwerte), kann sie von den Nutzungsberechtigten des Grundstückes Ersatz für die hierdurch bedingten Aufwendungen verlangen.

- (2) Der Aufwendungsersatz bemisst sich nach den Kosten, die der Stadt für die Abwasseruntersuchung - insbesondere durch die Inanspruchnahme Dritter - entstehen.
- (3) Werden Abwasseruntersuchungen durch Mieter oder Pächter verursacht, so sind diese neben den Grundstückseigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten Schuldner des Aufwendungsersatzes.
- (4) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 21 Abwasserabgabe für Kleineinleiter

- (1) Die Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes), erhebt die Stadt Andernach unmittelbar von den Abgabeschuldnern (Abs.4).
- (2) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend ist deren Zahl am **30. Juni** des Jahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Der Abgabeananspruch je Einwohner im Jahr ergibt sich aus der **Anlage 2**
- (3) Der Abgabeananspruch entsteht jeweils am **31. Dezember** eines Kalenderjahres. Die Abgabeschuld endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Stadt Andernach schriftlich mitgeteilt wird.
- (4) Abgabeschuldner ist, wer im Bemessungszeitraum Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Abgabe ist am 15. Februar des folgenden Jahres fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 22 Abwasserabgabe für Direkteinleiter

Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar festgesetzt und wird die Stadt Andernach insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abwasserabgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und über die Abwälzung der Umlage der Abwasserabgabe der Stadt Andernach vom 01.12.1992 in der Fassung der 24. Änderungssatzung vom 26.03.2019 außer Kraft.
- (3) Soweit Abgabenansprüche nach den auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Andernach, den 02.01.1996
Stadtverwaltung Andernach

Achim Hütten
Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Andernach über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und über die Abwälzung der Umlage der Abwasserabgabe vom 02.01.1996 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 18.12.1998

Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen

- (1) Bei der Aufteilung der Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten von im Mischsystem betriebenen Einrichtungsteilen werden folgende Vomhundertsätze zugrunde gelegt:

Kostenstellen	Schmutzwasser	Oberflächenwasser
1. biologischer Teil der Kläranlage einschließlich Schlammbehandlung	100 v.H.	0 v. H.
2. mechanischer, hydraulisch bemessener Teil der Kläranlage	50 v. H.	50 v. H.
3. Regenklärbecken und Regenentlastungsbauwerke	0 v. H.	100 v. H.
4. Leitungen für Mischwasser (doppelter Trockenwetterabfluss zuzüglich Fremdwasser)	50 v. H.	50 v. H.
5. andere Leitungen	40 v. H..	60 v. H.
6. Pumpanlagen	je nach Zuordnung sind die Vomhundertsätze des hydraulischen Teils der Kläranlage oder der entsprechenden Leistungen maßgebend	
7. Hausanschlüsse	55 v. H.	45 v. H.

Die von den Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht erfassten sonstigen Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten der Kläranlage, insbesondere für Grundstücke (einschl. Erwerbskosten), Außenanlagen, Betriebs- und Wohngebäude, Energieversorgung, Planung und Bauleitung sind im Verhältnis der Investitionsaufwendungen für die Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 auf diese oder als selbständige Kostenstellen auf Schmutz- und Oberflächenwasser aufzuteilen.

- (2) Der Anteil der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen an den Investitionsaufwendungen und den investitionsabhängigen Kosten wird mit 35 v.H. der Aufwendungen und Kosten für die Oberflächenbeseitigung angesetzt.
- (3) Der Kostenaufteilung nach § 13 Abs. 3 Nr. 1 werden folgende Vomhundertsätze zugrunde gelegt:

1. Biologischer Anlagenteil:

Investitionsaufwendungen und investitionsabhängige Kosten:

$$f_1 = 35, \quad f_2 = 60, \quad f_3 = 5$$

Betriebskosten, fix und variabel:

$$f_1 = 70, \quad f_2 = 20, \quad f_3 = 10$$

2. Schlammbehandlung:

Investitionsaufwendungen und investitionsabhängige Kosten:

$$f_1 = 75, \quad f_2 = 5, \quad f_3 = 20$$

Betriebskosten, fix und variabel:

$$f_1 = 75, \quad f_2 = 5, \quad f_3 = 20 \quad \boxed{10}$$

Anlage 2 zur Satzung der Stadt Andernach über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 02.01.1996 in der Fassung der 25. Änderungssatzung vom 03.12.2021

Die Abwasserentgelte betragen ab 01.01.2022: ²

a)	Abwassergebühr je m ³ Schmutzwasser	1,60 €
b)	wiederkehrender Beitrag je m ² Abflussfläche / Jahr	0,44 €
c)	Benutzungsgebühren für die Abfuhr und Beseitigung von Klärschlamm aus Hauskläranlagen je m ³ abgefahrenen Schlammes:	
	- Abfuhrkosten	20,17 €
	- Beseitigungskosten	1,29 €
	- pauschaler Verschmutzungszuschlag	<u>6,49 €</u>
		27,95 €
d)	Benutzungsgebühren für die Abfuhr und Beseitigung von Abwasser aus abflusslosen Abwasser- sammelgruben je m ³ abgefahrenen Abwassers	
	- Abfuhrkosten	20,17 €
	- Beseitigungskosten	<u>1,29 €</u>
		21,46 €
e)	Wird das Abwasser unmittelbar in den mechanischen und biologischen Teil der Kläranlage ohne Inanspruchnahme des Kanalisationssystems eingeleitet, beträgt die Abwassergebühr je m ³	1,29 €
f)	Wird das Abwasser unmittelbar in den biologischen Teil der Kläranlage ohne Inanspruchnahme des Kanalisationssystems eingeleitet, beträgt die Abwassergebühr je m ³	1,13 €
g)	Der Abgabeanspruch aus der Abwasserabgabe für Kleineinleiter beträgt je Einwohner/Jahr	17,90 €

¹ eingefügt durch die 24. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Andernach über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und über die Abwälzung der Umlage der Abwasserabgabe vom 26.03.2019.

² eingefügt durch die 25. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Andernach über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und über die Abwälzung der Umlage der Abwasserabgabe vom 03.12.2021.